

2522 004

18

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 116/71

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Kouzman S [REDACTED],

[REDACTED] rue de L [REDACTED], P [REDACTED] 2 (P [REDACTED]),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thums

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 9. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach Art. VI Nr. 1 BEG-Schluss, weil die Vermutung des Abs. 1 Satz 3 widerlegt sei. Bestimmender Grund für die Verhaftung des Klägers sei das Sicherheitsinteresse der deutschen Besatzungsmacht in Jugoslawien gewesen.

Das Urteil läßt keinen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) erkennen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde brauchte der Berufungsrichter nicht zu prüfen, ob der Kläger aus den in § 1 BEG genannten Gründen verfolgt worden ist. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wäre nicht Schuldnerin einer daraus hergeleiteten Entschädigungsforderung (§ 188 BEG).

Mai

Henkel